

Satzung von United e.V.

Präambel

Der Verein tritt diskriminierenden Einstellungen und Bestrebungen entgegen. Die Mitgliedschaft wird nur solchen Personen angeboten, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Der Verein ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Des Weiteren strebt der Verein eine offene, diverse und inklusive Sport- und Bewegungskultur an.

Er ist nicht parteipolitisch gebunden. Konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 13.12.2020 gegründete Verein führt den Namen „**United**“ und hat seinen Sitz in Potsdam. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „**e.V.**“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft an in den Fachverbänden des Landessportbundes Brandenburg e.V. sowie des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Brandenburg e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Kampfsportarten / Kontaktsportarten sowie Gesundheits-, Rehabilitations- und Präventionssport.

- b) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Wettkampf- und Gesundheitssports;
 - c) die berechtigte Teilnahme der Mitglieder am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens durch sportliche Betätigung;
 - g) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - h) die Durchführung von Projekten und Trainings in Zusammenarbeit mit Schulen und Institutionen zur Förderung einer inklusiven Sport- und Bewegungskultur;
 - i) die Förderung einer feministischen Sport- und Bewegungskultur, um die Selbstbestimmung von Mädchen, Lesben, Frauen, Trans*, Inter* und Non-binary* im Sport wie im Alltag zu unterstützen und weiterzuentwickeln;
 - j) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen sowie
 - k) die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Sportstätten, Geräte und sonstiger Gegenstände.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Der Vorstand kann seine Tätigkeit ehrenamtlich oder gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) Kindern und jugendlichen Mitgliedern mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres;
- c) juristischen Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.
- d) Fördermitglieder, die natürliche Personen sein müssen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede juristische und natürliche Person als Mitglied angehören, die die Aufgaben und Ziele des Vereins vertritt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, ihrer Zwecke und Ziele sowie sämtlicher Ordnungen zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorläufig. Nach positiver Stellungnahme des Vorstandes nimmt die Mitgliederversammlung die Aufnahme endgültig an. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss;
 - c) Tod;
 - d) Löschung des Vereins.
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
7. Ein Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstandes.
8. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei

Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Solidarität verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zu sportlich fairem Verhalten und zur Förderung der Ziele des Vereins verpflichtet.
4. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
5. Mitglieder, die ihren Beitrag, ohne vorherige Ankündigung, über drei Monate hinaus nicht entrichtet haben, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen und ausgeschlossen werden. Die Streichung und der Ausschluss sind erst beschlussreif, wenn nach schriftlicher Mahnung mit Androhung der Streichung ein Monat verstrichen ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Zur Finanzierung des Vereins können Beiträge und Umlagen gegenüber den Mitgliedern erhoben werden.
2. Aufnahmegebühren und Beiträge werden der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierfür gibt sich der Verein eine Beitragsordnung, die jährlich von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
3. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) Ausschüsse;
 - d) Kassenprüfung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen;
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl der Kassenprüfer*innen;
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über Anträge;
 - h) Verhandlung der Berufung gegen einen Ausschluss (§ 4.8);
 - i) Bestätigung der Beitragsordnung;
 - j) Gründung von Ausschüssen und Wahl der Mitglieder;
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.

Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind (ohne Fördermitglieder, Kinder und Jugendliche). Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen kann eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag der Versammlungsleitung und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied;
 - b) vom Vorstand.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Protokollantin/-en und der/dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht), ebenso die juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind. Die Mitglieder gemäß §3 Nr. 1b und 1c erhalten ihr aktives und passives Wahlrecht mit der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder gemäß §3 Nr. 1a erhalten ihr aktives und passives Wahlrecht nach der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die juristischen Personen verfügen ebenso wie die natürlichen Personen über eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, denen kein aktives und passives Wahlrecht zusteht, können ebenfalls an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 gleichberechtigten Mitgliedern. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

3. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - e) die Buchführung;
 - f) die Erstellung des Jahresberichts;
 - g) die Vorbereitungen und die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - h) die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitenden und den damit einhergehenden Abschluss von Arbeitsverträgen;
 - i) die Mitgliederverwaltung;
 - j) der Vorstand kann für Führung laufender Geschäfte eine*n besondere*n Vertreter*in nach § 30 BGB bestellen.

4. Der Vorstand oder einzelne Vorstandspersonen können entgegen Ziffer 2 durch ein Misstrauensvotum mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden, wenn in derselben Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neuer Vorstand bzw. eine neue Vorstandperson gewählt wird.

§ 11 Ordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, dürfen dieser allerdings auch nicht widersprechen. Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 12 Aufwändungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2. Amtsträger*innen, Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit

für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 13 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.
2. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Ausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Kassenprüfende*n und eine*n Ersatzprüfende*n, die beide nicht dem Vorstand oder der*dem besonderen Vertreter*in nach § 30 BGB angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfenden haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger*innen sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern entsprechend § 31a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidator*innen werden mindestens 2 Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator*innen zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.12.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins United e.V. beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde beschlossen auf der Sitzung des Vorstandes am:
14.03.2021

Protokollant: S. Schneider